

Satzungsbeilage 2019 - V



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeber:

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Karolinenplatz 5

64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0

E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 19. Dezember 2019

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung an der Technischen Universität Darmstadt.....	3
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Informatik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung an der Technischen Universität Darmstadt	6
Schließung des Studiengangs Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Darmstadt.....	9
Schließung des Studiengangs Geschichte der Moderne mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Darmstadt.....	10
Semesterbeitrag für das Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 an der Technischen Universität Darmstadt.....	11
Benutzerordnung für IT-Systeme der TU Darmstadt an der Technischen Universität Darmstadt.....	12
Satzung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) an der Technischen Universität Darmstadt.....	24
Geschäftsordnung des Centre for Synthetic Biology an der Technischen Universität Darmstadt.....	29

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 19.12.2019 werden die Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl.1990, S. 658) in der Fassung der 8. Novelle bekannt gemacht.

Darmstadt, den 19.12.2019

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

*Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur zur Promotionsordnung
der TU Darmstadt /Allgemeiner Teil vom 16.07.2019*

(verabschiedet in der Fachbereichsratssitzung am 16.07.2019)

Zu § 1:

Der Fachbereich Architektur verleiht in der Regel den „Doktor-Ingenieur“. In Ausnahmefällen, in denen die Person keinen ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss vorgewiesen hat, kann auch der „Doctor philosophiae“ verliehen werden.

Bei Ehrenpromotionen kann außer dem „Doktor-Ingenieur Ehrenhalber“ auch der „Doctor philosophiae honoris causa“ verliehen werden.

Zu § 7 Abs. 3:

Zur Promotion berechtigt sind Personen, die einen Masterstudiengang in Architektur, Städtebau/Stadtplanung oder Architektur- und Kunstgeschichte oder Klassischer Archäologie an der TU Darmstadt oder einen gleichwertigen Studiengang mit einer verwandten fachlichen Ausrichtung an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben.

Zu § 9 Abs. 4:

(1) Eine kumulative Dissertation ist möglich. Die Teile der kumulativen Dissertation müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine übergreifende Synthese mit Diskussion und Zusammenfassung schlüssig darzulegen ist.

Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden.

(2) Die Mindestanzahl der Veröffentlichungen beträgt zwei, ein drittes Manuskript muss zumindest angenommen sein (mindestens acceptance letter des Herausgebers).

(3)

a) Die Veröffentlichungen müssen entweder in internationalen, wissenschaftlichen, fachrezensierten Fachzeitschriften mit Fachgutachtersystem (peer-review Begutachtungsverfahren) erfolgen. In den Gutachten der Referierenden muss eine Aussage über die Qualität der Fachzeitschriften enthalten sein

oder

b) die Qualität der Inhalte der eingereichten Schriften der kumulativen Promotionsschrift wird durch ein drittes, externes Gutachten geprüft.

(4) Sind die zur kumulativen Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen nicht in alleiniger Urheberschaft des/der Doktorand_in geschaffen worden, so ist eine Erklärung sowohl des/der

Doktorand_in sowie aller Koautoren als auch der wissenschaftlichen Betreuerin/des wissenschaftlichen Betreuers (in der Regel des/der Referierenden) beizufügen, aus der sich die zu bewertenden selbständigen Leistungen anhand nachvollziehbarer Kriterien bestimmen lassen, die eine eindeutige Abgrenzung des jeweiligen Anteils ermöglichen. Der Anteil des/der Doktorand_in an der Veröffentlichung muss explizit angegeben werden.

(5) In der Regel sollten die Veröffentlichungen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation nicht älter als 5 Jahre sein.

Zu § 12, 3

Mitglieder des Promotionsausschusses oder der Prüfungskommission können dem Dekan gegenüber schriftlich darauf verzichten, dass ihnen gemäß § 12, 3, Satz 1 Referentengutachten zugeleitet werden. In diesen Fällen genügt der Dekan seiner Pflicht nach § 12, 3, Satz 1 dadurch, dass er diese Mitglieder unverzüglich schriftlich darüber informiert, dass die Gutachten zur Einsicht ausliegen.

Zu §26 Abs. 2

Die Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.

Die bisherigen Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Architektur zur Promotionsordnung vom 11.01.2006, Satzungsbeilage 2006–1, S. 243, treten mit In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Die bei In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen bereits eingeleiteten Promotionsverfahren werden auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen durchgeführt.

Darmstadt, 03.12.2019

Prof. Dipl.-Ing. M. Arch. Anett-Maud Joppien

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Informatik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 14.11.2019 werden die Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Informatik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der 8. Novelle bekannt gemacht.

Darmstadt, den 14.11.2019

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen

des Fachbereichs Informatik



zur 8. Novelle der Promotionsordnung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik hat in seiner Sitzung am 28. März 2019 folgende Besonderen Bestimmungen zur Promotionsordnung beschlossen:

Zu §1 (1):

1. Der Fachbereich Informatik verleiht die akademischen Grade
 - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),
 - Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).
2. Der Dr.-Ing. wird im Allgemeinen auf Grund einer Dissertation verliehen, die überwiegend ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse aus der Informatik enthält.
Der Dr. rer. nat. wird im Allgemeinen auf Grund einer Dissertation verliehen, die überwiegend theoretische wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Informatik enthält.

Zu §7 (1):

Dem Gesuch ist eine Erklärung über den angestrebten Grad beizufügen.

Zu §7 (3):

Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel ein Master-Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand möglich, wenn der Promotionsausschuss das Vorliegen der für eine erfolgreiche Promotion im Fach Informatik an der TU Darmstadt nötigen Kompetenzen feststellt. Der Promotionsausschuss kann eine Eignungsprüfung durch den Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation sowie eine weitere hauptamtliche Hochschullehrerin oder eines hauptamtlichen Hochschullehrers des Fachbereichs festlegen.

Zu §7 (5)c:

Eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist mit einem mit der Note „sehr gut“ bewerteten Bachelor-Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach nach einem positiv verlaufenem Eignungsfeststellungsverfahren möglich. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter der Auflage aussprechen, dass vor Einleitung des Promotionsverfahrens 60 Kreditpunkte aus einem Master-Studiengang des Fachbereichs Informatik sowie weitere 30 Kreditpunkte als Vorbereitung auf das Promotionsthema erbracht werden. Darüber hinaus muss ein schriftlicher Forschungsplan und eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit vorgelegt werden, die in einem Vortrag erfolgreich verteidigt wurden. Der Promotionsausschuss prüft vor Einleitung des Promotionsverfahrens die Erfüllung der Auflagen.

Zu §7a (1):

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion mit Auflagen verbinden, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens erfüllt sein müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen und können sich insbesondere auf den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen, den erfolgreichen Besuch wissenschaftlicher Weiterqualifizierungsmaßnahmen (z.B. in Ingenium) oder die Anfertigung einer Arbeit erstrecken, die mit einer Abschlussarbeit im Fachbereich Informatik vergleichbar ist.

Zu §8 (1):

Es sind zwei schriftliche Ausfertigungen der Dissertation und eine identische elektronische Fassung einzureichen.

Zu §9 (4):

Eine kumulative Dissertation ist möglich. Die Synopse gibt eine Einführung in das Promotionsthema und stellt die Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden in den Kontext des Themas. Eine Ko-Autorenschaft ist möglich. Für jede Veröffentlichung muss der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden in der Synopse angegeben werden. Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei begutachteten Veröffentlichungen, die in Tagungsbänden oder Zeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden.

Zu §16 (5):

Ist eine Referentin oder ein Referent an der persönlichen Teilnahme verhindert, kann diese oder dieser mit Zustimmung des Promotionsausschusses und aller Mitglieder der Prüfungskommission und des Doktoranden bzw. der Doktorandin durch elektronische Bild- und Sprachübertragung an der Disputation teilnehmen. Dies gilt auch für die Feststellung des Gesamturteils nach §17.

Zu §26 (1):

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Informatik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Staatsanzeiger Nr. 28 2003 S. 2785) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den 28.03.2019

Prof. Stefan Roth, Ph.D.
Dekan des Fachbereichs Informatik

Schließung des Studiengangs Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Darmstadt



Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 Technische Universität Darmstadt- Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 517)- wird der Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts zum Ende des Sommersemester 2019 geschlossen.

Darmstadt, den 21.11.2019

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Schließung des Studiengangs Geschichte der Moderne mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 Technische Universität Darmstadt- Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 517)- wird der Studiengang Geschichte der Moderne mit dem Abschluss Bachelor of Arts zum Ende des Sommersemester 2019 geschlossen.

Darmstadt, den 21.11.2019

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Semesterbeitrag für das SoSe 2020 und WiSe 2020/2021



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Die Präsidentin der TU Darmstadt hat den Anteil der Studierendenschaft am Semesterbeitrag für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 genehmigt. Die Zusammensetzung des neuen Semesterbeitrags wird wie folgt bekannt gegeben:

Semester	AStA (§ 76 Abs. 3 HHG)	Sonstiges Theater	Sonstiges Härtefall	Sonstiges Mollerhaus	Sonstiges Call a Bike	Sonstiges FZS	Studenten- werksbeitrag gesamt gem. Beitrags- ordnung (§ 9 Abs. 2 StWG)	Verwaltungs- gebühr (§ 56 Abs. 1 HHG)	Semesterticket (§ 76 Abs. 3 i.V.m. § 77 Abs. 2 Nr. 3 HHG)	Gesamt
WS 2017/2018	12,50 €	0,50 €	0,20 €	-	2,19 €	-	80,00 €	50,00 €	120,99 €	266,38 €
SS 2018	12,50 €	0,50 €	0,20 €	-	0,81 €	-	80,00 €	50,00 €	123,39 €	267,40 €
WS 2018/2019	12,50 €	0,50 €	0,20 €	0,25 €	1,50 €	-	80,00 €	50,00 €	123,39 €	268,34 €
SS 2019	12,50 €	0,75 €	0,20 €		1,50 €	0,20 €	80,00 €	50,00 €	123,39 €	268,79 €
WS 2019/2020	12,15 €	0,75 €	0,20 €	0,25 €	1,50 €	0,40 €	80,00 €	50,00 €	123,39 €	268,64 €
SS 2020	12,15 €	0,75 €	0,20 €	0,25 €	1,50 €	0,40 €	80,00 €	50,00 €	125,22 €	270,47 €
WS 2020/2021	12,15 €	0,75 €	0,20 €	0,25 €	1,50 €	0,40 €	80,00 €	50,00 €	125,22 €	270,47 €

Studierende im Studiengang Medizintechnik entrichten den Semesterticketanteil der JWG-Universität Frankfurt i.H.v. **367,99 EUR**

Darmstadt, den 19.12.2019

Benutzungsordnung Für IT-Systeme der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Darmstadt vom 01.10.2019, wird die Benutzungsordnung für IT-Systeme der Technischen Universität Darmstadt, nachstehend bekannt gemacht.

Darmstadt, den 01.10.2019

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Benutzungsordnung für IT-Systeme der TU Darmstadt

Inhalt

Benutzungsordnung für IT-Systeme der TU Darmstadt.....	1
Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Kreis der Nutzerinnen und Nutzer und Aufgaben.....	2
§ 3 Nutzungsberechtigungen	3
§ 4 Gesetzliche Einbindung und Leitlinien	4
§ 5 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer	5
§ 6 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer	7
§ 7 Ende des Nutzungsverhältnisses.....	7
§ 8 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber.....	7
§ 9 IT-Sicherheit.....	9
§ 10 Haftung des Systembetreibers/Haftungsausschluss	9
§ 11 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung	10
§ 12 Sonstige Regelungen	11
§ 13 In-Kraft-Treten	11

Präambel

Die Universität, ihre Fachbereiche und Einrichtungen betreiben eine Informationstechnologie (IT)-Infrastruktur, bestehend aus physischen und virtuellen Informationsverarbeitungssystemen und einem Multiservice-Kommunikationsnetz zur Übertragung von Daten, Bildern und Sprache. Diese IT-Infrastruktur ist an das weltweite Internet angeschlossen.

Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot dieser Infrastruktur genutzt werden kann; sie

- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf;
- verpflichtet die Betreiber_innen zum korrekten Systembetrieb und zur Einhaltung der IT-Sicherheitsstandards gemäß den Informationssicherheitsleitlinien des Landes;
- weist auf die zu wahrenen Rechte Dritter hin (z.B. bzgl. der Softwarelizenzen, der Auflagen von Netzbetreiber_innen oder der Datenschutzaspekte);
- verpflichtet Nutzer_innen zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen;
- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit;
- klärt über eventuelle Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung auf.
- verpflichtet die jeweiligen Führungskräfte, in ihrem Verantwortungsbereich für die nötige Sachkunde bei Nutzern / Nutzerinnen und Betreibern / Betreiberinnen zu sorgen.

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Benutzungsordnung gilt für die von der Technischen Universität (TU) Darmstadt betriebene IT-Infrastruktur, bestehend aus Informationsverarbeitungssystemen, Kommunikationssystemen und weiteren Hilfseinrichtungen sowie die Beauftragung von Subunternehmen im Bereich IT-Infrastruktur.
- Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der IT-Infrastrukturen und Services kann die Leitung der jeweiligen Organisationseinheiten weitere spezifische Regelungen und Richtlinien für die einzelnen Services als Nutzungsbedingungen festlegen. Diese sind zu dokumentieren und den betroffenen Nutzer_innen auf adäquate Weise zur Verfügung zu stellen.
- Diese Benutzungsordnung ist für alle Nutzer_innen und Betreiber_innen von IT-Infrastruktur der TU Darmstadt bindend.

§ 2 Kreis der Nutzerinnen und Nutzer und Aufgaben

1. Die in § 1 genannten IT-Ressourcen stehen den Mitgliedern der TU Darmstadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Studium, Transfer, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der TU Darmstadt zur Verfügung.

2. Anderen Personen und Institutionen kann die Nutzung gestattet werden, sofern diese sich zur Einhaltung der Benutzungsordnung, der Datenschutzbestimmungen und der geltenden Regeln verpflichten.

§ 3 Nutzungsberechtigungen

1. Zur Nutzung der IT-Ressourcen nach §1 bedarf es in der Regel einer formalen Nutzungsberechtigung – z.B. Nutzungskennung, Netzanschluss, Netzzugang – des jeweils zuständigen Systembetreibers¹. Passwörter haben mindestens die Gestaltungs-Richtlinien der Passwort-Richtlinie des Hochschulrechenzentrums (HRZ) zu berücksichtigen.
2. Alle am Netz der TU Darmstadt betriebenen Rechner müssen beim HRZ angemeldet sein. Die Anmeldung von Rechnern kann in der Regel nur von Mitarbeitenden der TU Darmstadt über ihre jeweiligen Domainbeauftragten erfolgen. Bei Studentischen Gruppen können Mitglieder der TU Darmstadt die Anmeldung vornehmen. Vertretungen stellen die Erreichbarkeit sicher. Diese Personen informieren über Rechte und Pflichten und nehmen die benötigten Daten zwecks Weiterleitung an das HRZ auf.
3. Der Antrag auf eine formale Nutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Systembetreiber, bei dem die Nutzungsberechtigung beantragt wird;
 - b) Systeme, für welche die Nutzungsberechtigung beantragt wird;
 - c) Antragsteller_in: Name, Adresse, Telefon- und/oder Telefaxnummer und falls vorhanden E-Mail-Adresse (bei Studierenden auch Matrikelnummer) sowie Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit der Universität;
 - d) Angaben zum Zweck der Nutzung, z.B. Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung;
 - e) die Erklärung, dass der/die Nutzer_in diese Benutzungsordnung anerkennt und in die Erfassung und Bearbeitung der eigenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Nutzungsverwaltung einwilligt, insbesondere gemäß § 8 Ziffer 6, 7, 8 dieser Benutzungsordnung. Verpflichtung zur Einhaltung der Benutzungsordnung, Datenschutzbestimmungen und geltenden Regeln.
4. Weitere Angaben darf der Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag oder den Systembetrieb erforderlich sind. Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung des Systems abhängig machen.
5. Die Erteilung der Nutzungsberechtigung darf versagt werden, wenn
 - a) das Vorhaben nicht mit den Zwecken gemäß § 2 dieser Benutzungsordnung vereinbar ist;
 - b) nicht gewährleistet ist, dass die beantragende Person seinen/ihren Pflichten als Nutzer_in nachkommen wird;

¹ Unter Systembetreiber wird in diesem Dokument die Einrichtung verstanden, die IT-Systeme betreibt oder betreiben lässt.

- c) das System für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;
 - d) wenn begründete Zweifel aufgrund konkreter Anhaltspunkte bestehen, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnigte Nutzungen in unangemessener Weise gestört werden;
 - e) die benötigten IT-Ressourcen an IT-Infrastrukturen angeschlossen sind, die besonderen Datenschutzerfordernissen zu genügen haben und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
 - f) Gründe des Außenwirtschaftsrechts eine Nutzung durch Bürger_innen bestimmter Staaten nicht zulassen.
6. Die Nutzungsberechtigung berechnigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

§ 4 Gesetzliche Einbindung und Leitlinien

Die IT-Infrastruktur darf nur in rechtlich korrekter Weise genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Strafgesetzbuch folgende Aktivitäten unter Strafe gestellt sind:

- a) Ausspähen von Daten, insbesondere das unbefugte Verschaffen von Daten anderer, die gegen unberechnigten Zugang besonders gesichert sind (§§ 202a, 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB);
- b) die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung (§§ 270, 269 StGB), das rechtswidrige Löschen, Unterdrücken, Unbrauchbarmachen oder Verändern von Daten (§ 303a StGB);
- c) Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug durch unrichtige Gestaltung eines Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf (§ 263a StGB);
- d) die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 130 StGB);
- e) das Anbieten oder Überlassen von pornographischen Schriften (§ 184 Abs. 1, Ziffer 3 StGB);
- f) Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§ 184 Abs. 1, Ziffer 5 StGB);
- g) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 ff StGB), Beschimpfungen von Bekenntnissen, Religionen oder Weltanschauungen (§ 166 StGB);
- h) Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software oder die Eingabe geschützter Werke in eine Datenverarbeitungs-(DV)-Anlage (§§ 106 ff. UrhG);
- i) die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB);
- j) die Verletzung von Fernmeldegeheimnissen (§ 206 StGB);
- k) das Zerstören, Beschädigen, Unbrauchbarmachen, Beseitigen oder Verändern einer Datenverarbeitungsanlage oder eines Datenträgers (§ 303b StGB);
- l) die Verwendung personenbezogener Daten entgegen den Vorschriften des HDSG (§ 40 HDSG);

- m) Beschäftigte, die die Sicherheit von Daten, Informationen, ITK-Systemen oder des Netzes gefährden und einen Schaden für die TU Darmstadt oder das Land Hessen oder einen Dritten verursachen, können zum Schadenersatz (§ 48 BeamStG, § 3 Abs. 7 TV-H, § 823 BGB) herangezogen werden oder einem Rückgriffsanspruch (Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB) ausgesetzt sein.

In einigen Fällen ist bereits der Versuch strafbar.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben sich Nutzer_innen und Betreiber_innen über die einschlägigen Datenschutz-Bestimmungen zu informieren, um die Konformität mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) einzuhalten.

Bei der Nutzung von IT-Infrastruktur haben sich Nutzer_innen und Betreiber_innen über die Informationssicherheitsleitlinien des Landes und die IT-Sicherheitsleitlinien der TU Darmstadt zu informieren und diese einzuhalten.

§ 5 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

1. Die IT-Ressourcen nach § 1 dürfen in der Regel nur zu den in § 2 Ziffer 1 dieser Benutzungsordnung genannten Zwecken genutzt werden. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
2. Nutzer_innen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass sie die vorhandenen Betriebsmittel (z.B. Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Speicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzen. Der/die Nutzer_in ist verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebs, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IT-Infrastruktur oder bei anderen Nutzer_innen verursachen kann. Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen und zum Nutzungsausschluss führen (siehe auch § 11 dieser Benutzungsordnung).
3. Der/die Nutzer_in hat jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IT-Infrastruktur zu unterlassen. Er/Sie ist insbesondere dazu verpflichtet,
 - a) ausschließlich mit Nutzungsberechtigungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm/ihr gestattet wurde; die Weitergabe einer Nutzungskennung zusammen mit dem dazugehörigen geheimen Passwort ist nicht gestattet. Auch das unberechtigte Weitergeben von elektronischen Zugangsmechanismen (Chipkarte) ist grundsätzlich nicht erlaubt;
 - b) Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IT-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, naheliegende Passwörter zu meiden (siehe hierzu die Gestaltungsrichtlinie der Passwort-Richtlinie der TU Darmstadt), die Passwörter öfter zu ändern und sich bei Verlassen des Arbeitsplatzes auszuloggen oder diesen zu sperren.
 - c) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
 - d) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer_innen zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer_innen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
 - e) die Systembetreiber_innen zu informieren, falls er/sie Kenntnis über die missbräuchliche Nutzung der eigenen Nutzungskennung erhält.

Der/die Nutzer_in trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner/ihrer Nutzungskennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er/sie zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat.

Der/die Nutzer_in ist darüber hinaus verpflichtet,

- f) bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright u.a.) einzuhalten;
- g) sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;
- h) insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen (§ 11).

4. Der/die Nutzer_in ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen und entsprechende Datenschutzdokumentationen zu erstellen und zu führen. Dabei sind die von Datenschutzbeauftragten und ggf. von Systembetreibern vorgegebenen Datensicherungsvorkehrungen einzuhalten.
5. Der/die Nutzer_in ist verpflichtet,
 - a) die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten;
 - b) dem/der Systemverantwortlichen auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu gewähren. Von dieser Regelung werden nicht die Nutzungsdaten erfasst, die durch das Telekommunikationsgeheimnis oder das Datengeheimnis geschützt sind, z.B. personenbezogene Daten Dritter;
 - c) vor einer Installation von Software sich über die jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten und Regelungen zu informieren und diese zu befolgen.
6. Der/die Nutzer_in als Anbieter_in von Informationen im World-Wide Web (WWW)
 - a) trägt die Verantwortung für die Inhalte seiner/ihrer WWW-Seiten;
 - b) muss auf jeder WWW-Seite die Impressum-Angabe kenntlich machen, die Seitenverantwortliche und entsprechende Kontaktinformationen aufweist;
 - c) muss auf jeder WWW-Seite eine Datenschutzerklärung bereitstellen.
 - d) Die TU Darmstadt stellt für ihre zentralen Wegangebote entsprechende Vorlagen bereit.
7. Der/die Nutzer_in ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesene Universitäts-E-Mailadresse regelmäßig zu nutzen, um Kenntnis über administrative Mitteilungen der Universität zu erlangen.
8. IT-Sicherheitsvorfälle und -notfälle jeder Art sind meldepflichtig unter security@hrz.tu-darmstadt.de oder TU-intern unter Tel. 27777. Die Mitglieder des TU Darmstadt Computer

Emergency Response Teams (TUDA-CERT) sind vom Präsidium benannt. Den Weisungen der TUDA-CERT-Mitglieder ist im IT-Sicherheitsvorfall oder -notfall Folge zu leisten.

§ 6 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

1. Der/die Nutzer_in haftet für alle Nachteile, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der/die Nutzer_in schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt. Die Universität kann verlangen, dass missbräuchlich genutzte Ressourcen und hieraus entstehende weitere Kosten zu erstatten sind.
2. Der/die Nutzer_in haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm/ihr zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er/sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Nutzungskennung an Dritte.
3. Der/die Nutzer_in hat die Universität von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzer_innen auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.

§ 7 Ende des Nutzungsverhältnisses

1. Die Zulassung zur Nutzung endet mit Verlust des Status (§ 2) oder Wegfall der Gründe, auf deren Basis die Zulassung erfolgte.
2. Das HRZ setzt zur Verwaltung und Organisation der Zugehörigkeit von Mitgliedern und Angehörigen der TU Darmstadt und weiteren Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 hierzu ein automatisiert arbeitendes System zur Identitäten-Verwaltung ein.
3. Der/Die Betreiber_in kann die Daten der Nutzer_innen bis zu sechs Monate speichern und dann löschen, sofern nicht dienstliche oder rechtliche Belange oder sonstige Vereinbarungen dem entgegenstehen

Die dienst- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der Nutzer_innen nach Ende des Nutzungsverhältnisses in Bezug auf die Datenübergabe und Datensicherung und die Vorgaben aus den Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

1. Der Systembetreiber darf über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Datei der Nutzenden mit den persönlichen Daten der Nutzer_innen führen. Hierzu muss ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) erstellt und geführt werden.
2. Der Systembetreiber gibt den/die Systemverantwortlichen für die Betreuung seiner Systeme bekannt. Der Systembetreiber und die Systemverantwortlichen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

3. Der Systembetreiber kann die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzungskennungen vorübergehend sperren, soweit es zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutze der Nutzungsdaten erforderlich ist. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer_innen hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Nutzer_innen auf den Servern des Systembetreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Systembetreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
5. Der Zugang zu den IT-Ressourcen ist in der Regel zu schützen, z.B. durch ein geheim zu haltendes Passwort, Chipkarte oder ein gleichwertiges Verfahren.
6. Der Systembetreiber ist berechtigt, die Sicherheit der Passwörter und der Nutzungsdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender oder veralteter Passwörter, zu veranlassen, um die DV-Ressourcen und Nutzungsdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Passwörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzungsdaten und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der/die Nutzer_in unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
7. Der Systembetreiber ist berechtigt, für die nachfolgenden Zwecke die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer_innen zu dokumentieren und auszuwerten:
 - a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer_innen,
 - d) zu Abrechnungszwecken,
 - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

Hierzu muss ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) erstellt und geführt werden.

8. Der Systembetreiber ist auch berechtigt, Einsicht in die Dateien der Nutzenden zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Verstößen gegen die Benutzungsordnung erforderlich ist und hierfür Anhaltspunkte vorliegen. Das Datengeheimnis ist dabei zu beachten.

In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und betroffene Nutzer_innen sind nach erfolgter Einsichtnahme unverzüglich, sobald dies nach Zweckerreichung möglich ist, zu benachrichtigen.

Bei begründeten Hinweisen auf Straftaten handelt der Systembetreiber nach Abstimmung mit der Hochschulleitung in Absprache mit den zuständigen Behörden und wird – falls erforderlich – beweissichernde Maßnahmen einsetzen.

9. Systembetreiber, die Nutzer_innen eigenständige Homepages zur Veröffentlichung im Internet anbieten, sind berechtigt, automatisch ein Impressum auf diesen Seiten zu erzeugen, das den vollständigen Namen und die E-Mail-Adresse der Autor_innen enthält.

10. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist der Systembetreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.
11. Die korrekte Lizenzierung der in seinem/ihrer Verantwortungsbereich eingesetzten Software, liegt in der Verantwortung der Systembetreiber_innen. Dazu gehört auch das Führen hierzu benötigter Dokumentationen und die ausreichende Information von Nutzer_innen über einzuhaltende Rahmenbedingungen.
12. Systembetreiber benennen Ansprechpersonen für ihre Systeme und melden pro Bereich mindestens eine Ansprechperson an die IT-Sicherheitsbeauftragten der TU Darmstadt.
13. IT-Sicherheitsvorfälle und -notfälle jeder Art sind meldepflichtig unter security@hrz.tu-darmstadt.de oder intern Tel. 27777. Der Systembetreiber ist verantwortlich, dass diese Meldung durch die Nutzer_innen selbst oder durch den Systembetreiber erfolgt. Die Mitglieder des TU Darmstadt Computer Emergency Response Teams (TUDA-CERT) sind vom Präsidium benannt. Den Weisungen der TUDA-CERT-Mitglieder ist im IT-Sicherheitsvorfall oder -notfall Folge zu leisten. Darüber hinaus stellen Betreibende den IT-Sicherheitsbeauftragten alle angefragten Informationen zur Verfügung, die zur Meldung an übergeordnete Stellen notwendig sind.

§ 9 IT-Sicherheit

Die Leitung einer TU-Organisationseinrichtung trägt in dem Bereich, den sie zu verantworten hat, die Verantwortung für eine angemessene Informationssicherheit gemäß den Informationssicherheitsleitlinien des Landes und den IT-Sicherheitsleitlinien der TU Darmstadt.

1. In Abwägung der Werte der zu schützenden Informationen, der Risiken sowie des Aufwands an Personal und Finanzmitteln für Informationssicherheit soll für eingesetzte und geplante IT-Systeme an der TU Darmstadt ein angemessenes Informationssicherheitsniveau angestrebt und erreicht werden. Für IT-Systeme mit normalem Schutzbedarf sind Sicherheitsmaßnahmen – ausgehend von den Grundschutz-Standards und Grundschutzkatalogen des BSI sowie von den internationalen Normen DIN ISO/IEC 27001 ff. – vorzusehen und umzusetzen. Für Bereiche, in denen ein höherer Schutzbedarf festgestellt wird, müssen ergänzende Sicherheitsmaßnahmen eingeführt und dokumentiert werden.
2. Die Leitung einer TU-Organisationseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmaßnahmen in dem von ihr verantworteten Bereich umgesetzt werden. Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten sollen die Beschäftigten Sicherheitsvorfälle von innen und außen vermeiden sowie sicherheitsrelevante Ereignisse den Zuständigen umgehend melden, damit schnellstmöglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden können. In jeder TU-Organisationseinrichtung wird eine Ansprechperson für den/die IT-Sicherheitsbeauftragte_n benannt, der/die die erforderlichen Informationen für den jeweiligen Schutzbedarf liefert und – unter Berücksichtigung von Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit – die jeweils angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreift.

§ 10 Haftung des Systembetreibers/Haftungsausschluss

1. Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzer_innen entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne

Unterbrechung läuft. Die TU Darmstadt garantiert nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihr gespeicherten Daten.

2. Der Systembetreiber haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem/der Nutzer_in aus der Inanspruchnahme der IT-Ressourcen gemäß § 1 dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.

§ 11 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung, insbesondere des § 5 (Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer), kann der Systembetreiber die Nutzungsberechtigung einschränken. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht.

Maßnahmen zum Entzug oder zur Einschränkung der Nutzungsberechtigung, über die die Leitung der Einrichtung entscheidet, sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem/der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Beschäftigte als Betreiber_innen und Nutzer_innen

Beschäftigte der TU Darmstadt sind zum besonders sorgfältigem Umgang im Rahmen des Betriebes und der Nutzung der IT-Systeme der TU Darmstadt verpflichtet. Im Hinblick auf die den Dienstherrn und die Arbeitgeberin sowie die jeweils verantwortlichen Führungskräfte treffende Fürsorgepflicht gelten ergänzend folgende Regelungen:

1. Die in § 4, § 5 Ziffer 3f, § 5 Ziffer 5a zitierten Gesetze und Leitlinien werden den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich gemacht.
2. Die Beschäftigten werden in geeigneter Weise informiert über
 - a) die verantwortungsvolle und ökonomisch sinnvolle Nutzung und die Pflicht zur Vermeidung von Schäden (§ 5, Ziffer 2);
 - b) über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden (§ 5 Ziffer 3g), sofern diese bestimmte Verhaltensregeln im dienstlichen Kontext nach sich ziehen;
 - c) den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen von Vorhaben zur Verarbeitung solcher Daten (§ 5 Ziffer 4);
 - d) die Standards im Rahmen der Veröffentlichung von Informationen im World-Wide-Web (WWW) (§ 5, Ziffer 6 und § 11a, Ziffer 3).
3. Anbieter von Informationen im World-Wide-Web (WWW) (§ 5, Ziffer 6) ist die Präsidentin oder der Präsident der TU Darmstadt. Die Beschäftigten sind hinsichtlich der Inhalte zur Abstimmung mit sämtlichen zuständigen Stellen der TU Darmstadt und zur besonderen Sensibilität im Umgang

mit eingestellten Informationen verpflichtet. Hinsicht der Angabe des Impressums und der Datenschutzerklärung gelten die hierfür vorgegebenen Standards.

4. Für Beschäftigte der TU Darmstadt gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Haftungsprivilegierungen, wonach sie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften.
5. Die Einsicht in die Dateien der Nutzenden durch den Systembetreiber ist nur zulässig, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Verstößen gegen die Benutzungsordnung erforderlich ist und hierfür Anhaltspunkte vorliegen. In der Regel erfolgt die Einsichtnahme in Abstimmung mit der oder dem Personalverantwortlichen des Bereichs, in dem eine Einsichtnahme erforderlich ist. Nur wenn dies zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist, erfolgt eine Information, sobald dies im Rahmen des Zweckerreichens notwendig ist, erst nachträglich.
6. Die jeweiligen Führungskräfte tragen dafür Sorge, dass ihre Beschäftigten über die notwendige Sachkunde zur Einhaltung der vorliegenden Benutzungsordnung und damit zum Betrieb und zur Nutzung der IT-Infrastruktur der TU Darmstadt verfügen. Die TU Darmstadt bietet geeignete Schulungsveranstaltungen an.

§ 13 Sonstige Regelungen

1. Für die Nutzung von IT-Ressourcen können Entgelte oder Gebühren festgelegt werden. Es gilt dabei die Entgeltordnung des jeweiligen Systembetreibers.
2. Für einzelne Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregeln festgelegt werden. Ergänzungen oder Abweichungen von § 12 bedürfen der Beteiligung durch den Personalrat der TU Darmstadt, sofern es sich um Regelungen handelt, die Beschäftigte betreffen, die gem. § 3 und § 97 Hessisches Personalvertretungsgesetz durch den Personalrat vertreten werden.
3. Über Änderungen dieser Benutzungsordnung entscheidet die zuständige Hochschulleitung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die „Allgemeine Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungs- und Kommunikations-Infrastruktur“ vom 13. März 2000, veröffentlicht im Hessischen Staatsanzeiger 17/2000, tritt mit In-Kraft-Treten dieser Nutzungsordnung außer Kraft.

Darmstadt, 01. Oktober 2019

Prof. Dr. Tanja Brühl
Die Präsidentin der
Technischen Universität Darmstadt

Satzung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Darmstadt vom 05.12.2019, wird die Satzung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) der Technischen Universität Darmstadt, nachstehend bekannt gemacht.

Darmstadt, den 05.12.2019

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Satzung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) der TU Darmstadt vom 13.11.2019

Präambel

Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine zentrale Einrichtung der TU Darmstadt und koordiniert die Belange der Lehramtsstudiengänge und setzt sich für die Belange der Lehramtsstudierenden an der TU Darmstadt ein. Es versteht sich darüber hinaus als Forum für eine aktive Vernetzung aller an Themen der Lehrerbildung in Lehre, Fachdidaktik und Forschung interessierten Akteure. Es dient als Schnittstelle für Kooperationspartner in Lehramtsfragen und setzt Impulse zur Weiterentwicklung des Lehramtsstudiums an der TU Darmstadt und in Hessen.

§1 Einrichtung

- (1) Zur Organisation des ZfL erlässt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat gemäß §11 der Grundordnung der TU Darmstadt vom 06.-07.2016 1 die folgende Satzung.
- (2) Diese Satzung regelt Rechtsform und Aufgaben des ZfL, soweit die Grundordnung, das Technische Universität Darmstadt-Gesetz oder das HHG keine Regelung treffen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident ordnet einem Mitglied des Präsidiums das Ressort „Lehrerbildung“ zu.

§2 Ziele und Aufgaben des ZfL

- (1) Das ZfL koordiniert die Lehrerbildung an der TU Darmstadt mit dem Ziel der Unterstützung der an der Lehrerbildung beteiligten Fächer und Fachbereiche und der Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge. Es unterstützt die an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereiche bei der Entwicklung neuer Ordnungen von Studiengängen bzw. lehramtsspezifischer Module innerhalb übergreifender Ordnungen und gibt hierzu vor der Weitergabe an den Senatsausschuss Lehre und den Senat ein Votum ab. Es verantwortet gemeinsam mit den an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereichen die Qualitätssicherung in den Lehramtsstudiengängen, beispielsweise durch Stellungnahme zu externen Evaluationen und zu lehramtsspezifischen Modulen innerhalb von Ordnungen für Lehramtsstudiengänge und indem die Mitglieder regelmäßig über die Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge in den Fachbereichen berichten sowie Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation präsentieren.
- (2) Die Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge ist hinsichtlich der Fachanteile in der Institutionellen Evaluation (InEv) der jeweiligen Fachbereiche integriert. Hier übernimmt das ZfL Beratungsfunktionen für die Fachbereiche. Zusätzlich übernimmt das ZfL die Abstimmung hinsichtlich übergreifender Strukturfragen des Lehramts und organisiert die Zusammenarbeit der Fachbereiche in der Qualitätssicherung der Studiengänge für das Lehramt.
- (3) Es macht Vorschläge zur Organisation und Weiterentwicklung der Lehrerbildung an der TU Darmstadt und bringt sich in Zielvereinbarungsprozesse mit den lehramtsführenden Fachbereichen ein.
- (4) Das ZfL kann in jede Berufungskommission auf Anforderung der Fachbereiche zur Besetzung einer Professur mit Aufgaben in der Lehrerbildung bis zu zwei beratende Mitglieder entsenden, die nicht Mitglieder des ZfL sein müssen.
- (5) Es unterstützt die Lehr-/Lern-Forschung, insbesondere die Schul- und Unterrichtsforschung,

¹ Satzungsbeilage 2017-IV, Seite 1 ff

- sowie die fachdidaktische Forschung durch interdisziplinäre Vernetzung.
- (6) Es koordiniert die schulischen und außerschulischen Praxisphasen und den Erlass der Praktikumsordnung in Absprache mit den an der Lehrerbildung beteiligten Fachbereichen.
 - (7) Es berät und bündelt universitäre Angebote zur Lehrerfort- und -weiterbildung und fördert projektbezogene Kooperationen zwischen Universität und Schulwesen sowie weiteren Bildungseinrichtungen.
 - (8) Es bietet Beratung im Bereich der Lehramtsstudiengänge im Hinblick auf fachübergreifende Themen an.
 - (9) Es unterstützt die Kommunikation zwischen den für die verschiedenen Phasen der Lehrerbildung zuständigen Institutionen, d.h. der Universität, der Hessischen Lehrkräfteakademie, den regionalen Studienseminaren, den staatlichen Schulämtern, Einrichtungen der Lehrerfortbildung, dem beruflichen Bildungswesen und den Schulen.

§3 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder des ZfL werden aus dem Kreis der Mitglieder der Fachbereiche, die ein Fach nach §§ 12, 13 HLbG² verantworten, für jedes Fach jeweils eine Lehramtsbeauftragte/ein Lehramtsbeauftragter benannt. Dabei wird für Fächer, die sowohl im Studium für das Lehramt an Gymnasien als auch im Studium für das berufliche Lehramt angeboten werden, jeweils nur eine Lehramtsbeauftragte/ein Lehramtsbeauftragter benannt. Neben den Lehramtsbeauftragten gehören dem ZfL 6 Personen aus der Gruppe der Studierenden, 2 Personen aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitglieder und 2 Personen aus der Gruppe der Administrativ-technischen Mitglieder an, die vom Präsidium auf Vorschlag des Senats benannt werden.
Auch Studiendekan/innen können Lehramtsbeauftragte sein. Den Fachbereichen steht es frei, eine eigene Lehramtsbeauftragte oder einen eigenen Lehramtsbeauftragten als „Studiendekan/in für das Lehramt“ zu bezeichnen. Lehramtsbeauftragte müssen über die von der Hessischen Lehrkräfteakademie vergebene Prüfungsberechtigung für die Erste Staatsprüfung verfügen oder sind prüfungsberechtigt in Modulen der B.Ed.- und/oder M.Ed.-Studiengänge gemäß §10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB)³ i.d.F. vom 01.06.2016 oder können eine Abschlussarbeit nach §26 Abs. 2 APB i.d.F. vom 01.06.2016 betreuen.
- (2) Der Vorschlag für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden werden in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2 Wahlordnung i.d.F. vom 02.05.2018⁴ erstellt. Aus der Gruppe der Studierenden sollen dem ZfL jeweils drei Studierende aus den Lehramtsstudiengängen Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an beruflichen Schulen (Studiengang für gewerblich-technische Bildung B.Ed. / Masterstudiengang für berufliche Schulen M.Ed.) angehören.
- (3) Die Amtszeiten betragen für die Gruppe der Studierenden ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine erneute Amtszeit ist möglich. Alle Mitglieder verfügen über das volle Stimmrecht. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

2 Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011; GVBl. I 2011, 590

3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) in der Fassung vom 1.05.2016
Satzungsbeilage 2016-II, Seite 37.

4 Satzungsbeilage 2018-VII S. 26 ff

- (4) Als beratendes Mitglied gehören dem ZfL das für die Lehramtsausbildung zuständige Präsidiumsmitglied sowie die Leitung der ZfL-Geschäftsstelle an. Das ZfL kann fallweise oder dauernd beratende weitere Mitglieder hinzuziehen.
- (5) Als ständige Gäste gehören dem ZfL Koordinator/innen bzw. Leitungen von Studienbüros, die Leitung der Prüfungsstelle Darmstadt der Hessischen Lehrkräfteakademie, sowie Leitungen der Studienseminare für das Gymnasium und für berufliche Schulen Darmstadt an.
- (6) Eine Mitgliedschaft im ZfL endet mit dem Ende der Amtszeit, durch Rücktritt oder Ende der Mitgliedschaft in der TU Darmstadt. Fachbereiche/ Fächer bzw. die entsprechenden Statusgruppen sorgen dann für eine Nachbesetzung.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wirkt unter der Leitung des Direktoriums gemeinsam auf die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele des ZfL hin. Sie wählt die für das ZfL- Direktorium vorzuschlagenden und gemäß § 5 Abs. 1 zu bestellenden Personen.
- (2) Der Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung der TU Darmstadt gehören die Mitglieder gemäß §3 Abs. 1 mit Stimmrecht sowie die beratenden Mitglieder und Gäste gemäß §3 Abs. 4 und Abs. 5 an. Die Mitgliederversammlung des Zentrums wird regelmäßig mindestens zweimal im Studienjahr durch das Direktorium einberufen.
- (3) Das ZfL kann mit dem Präsidium eine Zielvereinbarung abschließen.

§5 Direktorium

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung hat eine Direktorin bzw. einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin bzw. einen stellvertretenden Direktor. Beide werden auf Vorschlag der ZfL-Mitgliederversammlung vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die verschiedenen an der TU vorhandenen Lehramts-Formen (z.B. L3, L4) sollten vertreten sein.
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor des ZfL vertritt das ZfL nach innen und außen und organisiert in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Arbeit des ZfL. Insbesondere beruft die Direktorin bzw. der Direktor die Sitzungen der ZfL-Mitgliederversammlung gemäß §4 ein und leitet diese.

§6 Geschäftsstelle

- (1) Die ZfL-Geschäftsstelle hat eine hauptamtliche Geschäftsführung und setzt mit dem Direktorium sowie gemeinsam mit den Mitgliedern die in dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben des ZfL um. Die organisatorische Zuordnung der Geschäftsstelle legt das Präsidium fest.
- (2) Die ZfL-Geschäftsführung unterstützt die Direktorin bzw. den Direktor bei der Vorbereitung sowie Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß §4 und berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten der Geschäftsstelle.
- (3) Die ZfL Geschäftsstelle übernimmt im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge, insbesondere nach § 2 Abs. 2, Beratungsfunktionen für die Fachbereiche und gibt Stellungnahmen zu Selbstberichten, ZV-Entwürfen etc. ab und übernimmt die operativen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 S. 3.

§7 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.
- (2) Frühere Ordnungen und Beschlüsse zum ZfL treten mit In-Kraft-Treten dieser Satzung/ GO außer Kraft.

Darmstadt, Datum

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Geschäftsordnung des Centre for Synthetic Biology an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.09.2019 wird die Geschäftsordnung des Centre for Synthetic Biology, nachstehend bekannt gemacht.

Darmstadt, den 23.09.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Geschäftsordnung des Centre for Synthetic Biology an der TU Darmstadt

Präambel

Das Centre for Synthetic Biology soll zunächst für die Dauer von fünf Jahren zur Koordination der Zusammenarbeit und zur Erhöhung der Sichtbarkeit im Themenfeld Synthetische Biologie eingerichtet werden. Die Synthetische Biologie ist ein definierter Schwerpunkt des Fachbereichs Biologie. Sie beschreibt einen ingenieurwissenschaftlichen Ansatz, Zellen mit neuer molekularer Funktionalität auszustatten und folgt dabei dem Prinzip, diese Funktionalität durch die Komposition einzelner, gut charakterisierter, standardisierter molekularer Komponenten zu erzielen. Durch ihren fachübergreifenden Ansatz qualifiziert sich die Synthetische Biologie als Querschnittsthema in der Matrixstruktur der TU Darmstadt. Die TU Darmstadt möchte mit dem Centre for Synthetic Biology ein interdisziplinäres Wissenschaftsgebiet ausbauen, das für die Entwicklung des Profils der TU Darmstadt insgesamt von Bedeutung werden soll.

§ 1 Definition, Ziele

Das Centre for Synthetic Biology ist ein interdisziplinäres Forschungszentrum an der TU Darmstadt. Es bündelt die Kompetenzen der Fachbereiche Biologie, Chemie, Physik, Material- und Geowissenschaften, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften sowie weiterer möglicher Fachbereiche im Themenfeld Synthetische Biologie. Durch das Centre for Synthetic Biology soll die TU Darmstadt zu einem international sichtbaren Leuchtturm für Synthetische Biologie mit starker ingenieurwissenschaftlicher und technologischer Prägung werden.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Centre for Synthetic Biology sind die interdisziplinäre Forschung, die strukturierte Doktorandenausbildung bzw. Nachwuchsförderung, die wissenschaftliche Vernetzung, die Rekrutierung exzellenter internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die breite Sichtbarmachung/Öffentlichkeitsarbeit im Themenfeld Synthetische Biologie. Diese Aufgaben werden kontinuierlich durch die Mitglieder weiterentwickelt. Langfristig kann das Centre for Synthetic Biology auch als Plattform dienen, um neue interdisziplinäre Masterstudiengänge zu entwickeln.

Das Centre for Synthetic Biology koordiniert bzw. organisiert im Einzelnen

- Forschungsvorhaben im Themenfeld Synthetische Biologie;
- die finanzielle Absicherung dieser Forschungsvorhaben;
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- wissenschaftliche Aktivitäten im Themenfeld Synthetische Biologie (wie z.B. Seminare, Kolloquien und Arbeitstagungen) und die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit industriellen Partnern;
- die Teilnahme an Tagungen und Kongressen;
- die Einladung auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Beteiligung an den Forschungsvorhaben;
- das Publikationswesen und die Öffentlichkeitsarbeit;
- die gemeinsame Nutzung spezieller Infrastruktur (wie z.B. Großgeräte) innerhalb des Centres;
- die Entwicklung einer langfristigen, nachhaltigen Struktur im Themenfeld Synthetische Biologie an der TU Darmstadt.

§ 3 Struktur

Der aktuelle Zuschnitt der wissenschaftlichen Arbeiten des Centre for Synthetic Biology bestimmt sich durch die Forschungsbereiche. Diese entwickeln sich stetig weiter und werden in den beteiligten

Fachgebieten bearbeitet. Thematisch in der Biologie verortet profitiert die Synthetische Biologie aktuell von Forschungsergebnissen aus der Biophysik, Biochemie, Molekularen Biotechnologie, Mikro- und Nanostrukturierung, Automatisierungs- und Regelungstechnik, computergestützter Entwurfsmethodik der Elektronik sowie von den formalen Methoden und den maschinellen Lernmethoden aus der Informatik. Die Forschung des Centre for Synthetic Biology beruht auf den genannten Ansätzen der Synthetischen Biologie und wird eng mit den Ingenieurwissenschaften der TU Darmstadt interagieren.

§ 4 Organe

Die Organe des Centre for Synthetic Biology sind:

- die Sprecherin bzw. der Sprecher,
- die Mitgliederversammlung (zunächst bestehend aus den Gründungsmitgliedern) und
- der Beirat.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates werden, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, generell mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder sind

- a) die Gründungsmitglieder,
- b) weitere, von der Mitgliederversammlung aufgenommene Mitglieder.

(2) Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheiden zunächst die Gründungsmitglieder, danach die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) auf Wunsch des Mitgliedes. Dieser ist schriftlich an die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. den wissenschaftlichen Koordinator zu richten;
- b) mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus den Diensten der TU Darmstadt.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsätze des Centre for Synthetic Biology einschließlich der Regelungen dieser Ordnung zu beachten und einzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass das Centre for Synthetic Biology und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können. Die Mitglieder sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit gegenüber der Leitung des Centre for Synthetic Biology und ggf. auch dem Beirat zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, neben den ordentlichen Mitgliedern gemäß Abs. 1 auch assoziierte Mitglieder in das Centre for Synthetic Biology aufzunehmen. Diese haben nicht die vollen Mitgliedsrechte, insbesondere kein Stimmrecht, sondern lediglich das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Assoziierte Mitglieder sollen in ihrer Forschungstätigkeit eine thematische Verknüpfung zu den Forschungsbereichen des Centre for Synthetic Biology aufweisen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin bzw. dem Sprecher einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung

- a) entscheidet über die Einrichtung eines Beirats;
- b) beschließt Änderungen der Geschäftsordnung;
- c) entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder;

- d) berät und unterstützt die Sprecherin bzw. den Sprecher in allen wichtigen Angelegenheiten des Centre for Synthetic Biology;
 - e) nimmt die kritische Begleitung des gewählten Forschungsprogramms bei der Vorstellung und Diskussion durch die Sprecherin bzw. den Sprecher wahr.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder des Centre for Synthetic Biology einzuberufen.

§ 7 Sprecherin / Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Centre for Synthetic Biology wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der TU Darmstadt ernannt. Sie bzw. er muss als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der TU Darmstadt in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen. Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers beträgt drei Jahre. Wiederernennungen sind zulässig.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher handelt für das Centre for Synthetic Biology und vertritt es nach innen und außen. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie bzw. er trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und die betrieblichen Abläufe innerhalb des Centre for Synthetic Biology. Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben von einer wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. einem wissenschaftlichen Koordinator unterstützt.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Mitgliederversammlung. Sie bzw. er beruft deren Sitzungen ein und gibt Sitzungstermin und Tagesordnung spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Termin bekannt.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher stellt der Mitgliederversammlung einmal pro Jahr das von ihr bzw. ihm gemeinsam mit den Sprecherinnen bzw. Sprechern der einzelnen Forschungsbereiche erarbeitete wissenschaftliche Programm vor. Sie bzw. er ist der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig und kommt dieser Verpflichtung in der Regel im Turnus der regulären Mitgliederversammlungen nach.
- (5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher benennt aus dem Kreis der Mitglieder eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter soll einem anderen Fachbereich angehören als die Sprecherin bzw. der Sprecher.

§ 8 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat einzurichten. Der Beirat hat maximal sieben Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied der TU Darmstadt sein sollen. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der TU Darmstadt für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt; Wiederernennungen sind zulässig. Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens teilweise international besetzt sein und sich in seiner Zusammensetzung an den inhaltlichen Schwerpunkten des Centre for Synthetic Biology orientieren.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal in zwei Jahren und wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher einberufen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher gehört dem Beirat mit beratender Stimme an. Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Außerordentliche Beiratssitzungen sind auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Beirats einzuberufen.
- (3) Der Beirat ist verantwortlich für
- a) die wissenschaftliche Beratung,
 - b) die Begleitung der Entwicklung und

- c) die Verstärkung der Vernetzung
des Centre for Synthetic Biology.

§ 9 Wissenschaftliche Koordinatorin / Wissenschaftlicher Koordinator

Um das Centre operativ zu leiten und auszubauen, wird eine wissenschaftliche Koordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Koordinator die Sprecherin bzw. den Sprecher beim Führen der Geschäfte nach Maßgabe dieser Ordnung unterstützen. Beide führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sorgen gemeinsam für einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der bereitgestellten Mittel. Die Aufgaben einer wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. eines wissenschaftlichen Koordinators sind dabei insbesondere die administrative Leitung, die Vorbereitung der Sitzungen, die Vertretung der Sprecherin bzw. des Sprechers sowie die interne Vernetzung der Forschungsbereiche untereinander und mit betroffenen Fachbereichen. Beide tragen im Zusammenwirken mit den übrigen Organen durch eigene Initiativen in Planung, Koordinierung und Kontrolle dazu bei, dass das Centre for Synthetic Biology seine Aufgaben in Forschung und Ausbildung erfüllen kann.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitgliederversammlung wird eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Diese Ordnung ist durch einstimmigen Beschluss der Gründungsmitglieder des Centre for Synthetic Biology am 03.09.2019 verabschiedet worden und tritt nach Beschluss des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12.09.2019 in Kraft.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen dieser Ordnung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Ordnung bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des Präsidiums der TU Darmstadt.

Darmstadt, den 23.09.2019

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel